

10. November 2010 ERZ C

1603 **Universität/Medizinische Fakultät; Vorzeitiger Rücktritt  
Herr Prof. Dr. Michael Thali**

**1. Gegenstand**

Herr Prof. Dr. Michael Thali, ordentlicher Professor für Rechtsmedizin, hat einen Ruf an die Universität Zürich angenommen. Am 6. Oktober 2010 hat er sein Arbeitsverhältnis an der Universität Bern gekündigt. Er ersucht um einen vorzeitigen Rücktritt auf den 31. Januar 2011. Die Universitätsleitung und die Fakultät befürworten einen Rücktritt auf dieses Datum und werden die Nachfolgeregelung darauf ausrichten.

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV) kann der Regierungsrat einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor aus einem wichtigen Grund eine kürzere Kündigungsfrist als die in Art. 17 Abs. 1 UniV vorgesehene gewähren oder einen anderen Termin als das Semesterende genehmigen. Mit der Annahme der ordentlichen Professur in Zürich liegt gemäss Praxis der Erziehungsdirektion ein wichtiger Grund für eine kürzere Kündigungsfrist vor.

**2. Beschluss**

Der Rücktritt von Herrn Prof. Dr. Michael Thali auf den 31. Januar 2011 wird genehmigt.

**3. Rechtsgrundlagen**

Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV)

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

